Leitfaden für Veranstalter*innen in OÖ.

I. Allgemeine Informationen / Was sollte ich vor dem Behördengang beachten?

1. Um welche Art von Veranstaltung handelt es sich?

Nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz unterscheidet man drei Arten von Veranstaltungen. Grundsätzlich muss es sich um allgemein zugängliche, oder allgemein beworbene Veranstaltungen handeln. Private Veranstaltungen sind vom Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz ausgenommen, sowie Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz. RIS - Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz - Landesrecht konsolidiert Oberösterreich, Fassung vom 28.03.2023 (bka.gv.at). Diese Arten von Veranstaltungen bedürfen weder einer Meldung, noch einer Bewilligung.

Die nachfolgenden Arten von Veranstaltungen bestimmen grundlegend den Verlauf des weiteren Verfahrens:

a. Meldepflichtige Veranstaltungen:
Meldepflichtige Veranstaltungen sind etwa wie nachfolgend beschrieben, Kleinveranstaltungen und Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten und werden behördlich nur zur Kenntnis genommen. Da keine Bewilligung erforderlich ist, entstehen bei einer „Meldung“ auch keine Kosten.

Meldepflichtige Veranstaltungen sind:

- Kleinveranstaltungen bis 300 Besucher*innen (gleichzeitig) und ohne erhöhtem Gefahrenpotenzial wie etwa große Aufbauten (Zelte), Grillgeräte, offene Feuerstellen etc…

- Veranstaltungen in bereits bestehenden Veranstaltungshäusern welche eine Veranstaltungsstättenbewilligung besitzen wie z.B. die Tips Arena, Landestheater, Palais Kaufmännischer Verein usw.

Die Einreichfrist beträgt 2 Wochen, da dennoch geprüft wird ob es sich tatsächlich nur um eine Meldepflicht handelt, oder diese Meldungen auch mit vorübergehenden

Verkehrsmaßnahmen und einer etwaigen Bewilligung für Aufbauten am öffentlichen Gut einhergehen können. Diese werden in einem eigenen Verfahren verordnet bzw. bewilligt.

b. Anzeige/bewilligungspflichtige Veranstaltungen:

Anzeige/bewilligungspflichtige Veranstaltungen wie etwa Veranstaltungen mit über 300 Besucher*innen, erfordern die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unter Zuziehung von Sachverständigen, welche mit einem Bescheid nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz und darin beinhalteten Auflagen erledigt wird. Anzeige/bewilligungspflichtige Veranstaltungen sind:

- alle Veranstaltungen mit mehr als 300 Besucher*innen gleichzeitig
- Veranstaltungen welche aufgrund eines erhöhten Gefahrenpotenzials trotz geringerer BesucherInnanzahl als bewilligungspflichtig kategorisiert werden. Beispielsweise sind dies Veranstaltungen mit Musikende nach 22.00 Uhr werktags, oder 23.00 Uhr an Samstagen und vor Feiertagen. Lärmintensive Veranstaltungen sind auch im Rahmen der angegebenen Uhrzeiten bewilligungspflichtig, da der Nachbarschaftsschutz zumeist ohne entsprechender Auflagen, nicht eingehalten werden könnte. Weiters kann auch die Art der Veranstaltung dazu führen, dass ein erhöhtes Gefahrenpotential angenommen wird, wie etwa bei Risiken durch Veranstaltungsbesucher*innen (Risiko-Fußballspiele).

Die Einreichfrist beträgt 6 Wochen, da ein Ermittlungsverfahren mit einer Verhandlung verbunden sein kann und Stellungnahmen der Sachverständigen für die Bewilligung erforderlich sind. Dies kann längere Zeit in Anspruch nehmen.

c. Sportveranstaltungen:

Sportveranstaltungen sind grundsätzlich ebenfalls nicht einer Melde- oder Bewilligungspflicht unterworfen. Auch hier gilt jedoch die Regel, wenn ein erhöhtes Gefahrenpotential gegeben ist, wird die Veranstaltung bewilligungspflichtig. Dies kann sich wie folgt ergeben:

- Gefährdung der Besucher*innen durch die ausgeübte Sportart selbst, oder durch ausschreitendes Besucherverhalten
- Erhebliche Überschreitung des Regelbetriebs einer Sportstätte

Hinweis: Für Sportveranstaltungen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, soweit für diese Veranstaltungen die Straßenverkehrsordnung 1960 anzuwenden ist, ist die Landespolizeidirektion Oö. zuständig.

Tipp:

Je vollständiger und genauer die Unterlagen bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen eingereicht werden, umso einfacher erfolgt eine Beurteilung durch die Sachverständigen und umso schneller kann die Veranstaltung bewilligt werden.

Nun, da die Veranstaltungsarten bekannt sind, ist eine geeignete Location für die Veranstaltung zu finden. Je nach Örtlichkeit kann es dazu kommen, dass eine Grundeigentümerzustimmung erforderlich ist. Nachstehende Fragen sollten vor Einreichung einer Veranstaltungsmeldung geklärt sein.

2. Wo findet meine Veranstaltung statt?

Besonders wichtig bei der Planung einer Veranstaltung ist die Wahl des Veranstaltungsortes. Auch wenn sich viele Möglichkeiten anbieten, sind nicht alle Örtlichkeiten gleichermaßen für Veranstaltungen geeignet. Die erste Frage die Sie abklären müssen ist, ob es möglicherweise einer Grundeigentümerzustimmung für die Nutzung des jeweiligen Grundes seitens des Grundeigentümer*in bedarf.

a. Findet die Veranstaltung auf öffentlichem Gut im Freien statt?

b. Findet die Veranstaltung auf einer Grünfläche, oder in einem Park statt?

c. Findet die Veranstaltung indoor in einer Veranstaltungsstätte statt?

d. Findet die Veranstaltung indoor in sonstigen Räumlichkeiten statt?

3. Wie lange dauert meine Veranstaltung?

Outdoor:
Sollte es sich um eine Örtlichkeit in Freien handeln, ist aufgrund des Nachbarschaftsschutzes die https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M122.pdf zu beachten. Grundsätzlich gilt an Werktagen ein Veranstaltungsende um 22.00 Uhr und an Samstagen und vor Feiertagen ein Veranstaltungsende um 23.00 Uhr.

Indoor:

Veranstaltungen in einem Indoor Bereich sind hierbei einfacher, da Lärmimmissionen zumeist weniger Einfluss auf die angrenzenden Anwohner*innen haben. Die weiteren Bestimmungen sind der in der Lärmschutzrichtlinie ersichtlich und sollten unbedingt vor Planung der Veranstaltung betrachtet werden.

Achtung: Wenn die Annahme besteht, dass der Nachbarschaftsschutz durch Überschreitung der Grenzen laut Lärmschutzrichtlinie des Umweltbundesamtes wiedergegeben werden, nicht gewährleistet werden kann, so wird jedenfalls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und ein erhöhtes Gefahrenpotential der Veranstaltung angenommen, solange dies nicht widerlegt ist.

Tipp: Vermeiden Sie es wenn möglich eine Location in Innenhöfen oder in dicht bewohnten Gebieten zu wählen. Je weniger Einfluss auf die Nachbarschaft einwirkt, umso einfacher werden die Bestimmungen der Lärmschutzrichtlinie erfüllt.

4. Gibt es Besonderheiten bei der geplanten Veranstaltung?

Folgende Besonderheiten sind nicht von der Veranstaltungsbewilligung umfasst und müssen von Ihnen gesondert beantragt werden:

a. Aufbauten auf öffentlichem Gut:
 Aufbauten am öffentlichen Gut (für jedermann öffentliche zugängliche Verkehrsflächen) müssen gesondert geprüft werden und werden nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) bewilligt.

b. Tiere bei Veranstaltungen:
 Werden Tiere bei Veranstaltungen verwendet, wird zusätzlich eine Bewilligung nach dem Tierschutzgesetz (TSchG) benötigt. Sofern im Rahmen der Veranstaltung Tiere eingesetzt werden, sind zusätzlich gesonderte behördliche Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich. Aufgrund der dafür notwendigen behördlichen Prüf- und Koordinationsverfahren ist die Meldung in diesen Fällen mindestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Behörde mittels Formular „Veranstaltungen mit Tieren“ einzubringen.

c. Pyrotechnisches Material bei Veranstaltungen, zB. Laser und Bühnenpyrotechnik“:
 Pyrotechnik kommt vor allem im Rahmen von Konzerten und größeren Shows vor und muss, wie auch Laser unbedingt mit der Veranstaltung beantragt werden. Hierbei wird einerseits im Veranstaltungsbescheid Bedacht genommen, wenn es sich um Laser und

Bühnenpyrotechnik handelt (Jetflames etc), andererseits müssen klassische Feuerwerkskörper gesondert beantragt werden. Sofern im Rahmen der Veranstaltung Feuerwerke der Kategorie F2 und F3 dargeboten werden, sind zusätzlich gesonderte behördliche Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich. Aufgrund der dafür notwendigen behördlichen Prüf- und Koordinationsverfahren ist die Meldung in diesen Fällen mindestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Behörde einzubringen.

5. Werden Verkehrsmaßnahmen bei der Veranstaltung benötigt (zB. Einfahrtsverbote, Halte- und Parkverbote)?

Ob für die Veranstaltung Verkehrsmaßnahmen benötigt werden, sollte gut durchdacht sein, sie dürfen nur in einem unbedingt erforderlichen Maß beantragt werden, da wir eine Interessensabwägung hinsichtlich aller am öffentlichen Gut bestehenden Interessen vornehmen müssen und etwa großflächige Halteverbote zumeist nicht möglich sind.

a. Wann muss ich die erforderlichen Verkehrsmaßnahmen beantragen?
 Möglichst bald, da Fristen für die Aufstellung/Kundmachung der verordneten Schilder eingeplant und auch mögliche Änderungen berücksichtigt werden, sofern dem beantragten verkehrspolizeilich nicht zugestimmt werden kann.

II. Ablauf der Meldung und Bewilligungsablauf:

1. Wer sind meine Ansprechpartner*innen und welche Reihenfolge sollte ich beachten?

Die richtige Reihenfolge einzuhalten ist ein wichtiger Faktor, um möglichst rasch zum Ziel und damit zur Bewilligung zu kommen. Zuerst die wichtigsten Ansprechpartner*innen in geordneter Reihenfolge:

a. Gebäudemanagement und Tiefbau, Platzreservierung für Veranstaltungen auf öffentlichem Gut. Grundeigentümerzustimmung für die Nutzung des öffentlichen Gutes.
b. Bau- und Bezirksverwaltung, Abteilung Veranstaltungen und Verkehrsrecht:
 (generelle Anfragen zu Veranstaltungen, Veranstaltungsmeldungen- und Anzeigen, Tiere bei Veranstaltungen, Verkehrsmaßnahmen, Bewilligung der Aufbauten auf öffentlichen Flächen und Pyrotechnikbewilligungen (nur für Kategorie F2 Feuerwerke).
c. Landespolizeidirektion Oberösterreich:

Anmeldung von Kundgebungen und Demonstrationen, reinen Sportveranstaltungen und Feuerwerke der Kategorie F3

Hinweis: Bitte beachten Sie unbedingt, dass eine zeitnahe Reservierung der Einsatzkräfte (Rettung) sowie die Reservierung von Securities erfolgt, da diese ab einer bestimmten Veranstaltungsgröße sowie Art der Veranstaltung im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben werden.

2. Welche Unterlagen werden bei der Beantragung einer Veranstaltung benötigt?

- Für das Gebäudemanagement und Tiefbau:
 Ein Übersichtsplan der geplanten Fläche mit Einzeichnung aller Aufbauten.

- Für Bau- und Bezirksverwaltung, Abteilung Veranstaltungen und Verkehrsrecht:

 Pläne mit Einzeichnung und Breitenangaben der Fluchtwege.
 Plan, in dem alle Aufbauten eingezeichnet sind.
 Plan mit Einzeichnung der Sicherheitsbeleuchtung und eine Beschreibung dieser
 Aufbau. bzw. Statikpläne von Bühnen Zelten etc…
 Beschreibung der Musikanlagen und der Lautstärke

- Veranstaltung mit Verkehrsmaßnahmen
 Plan mit Markierung der Bereiche der benötigten Verkehrsmaßnahmen.

- Veranstaltung mit Tieren
 Formular-Tiere ausfüllen

- Veranstaltung mit Pyrotechnik der Klasse F2
 „Wann und Wo“ wird die Pyrotechnik verwendet?
 Angabe der Art von Pyrotechnik / BAM Nummer der Pyrotechnik.

- Stadtgrün und Straßenbetreuung:
 Aufstellen von Verkehrsschildern
 Anzahl der Mülltonnen und Endreinigung

- Landespolizeidirektion Oö.:
 Pyrotechnik der Klasse F3:
 „Wann und Wo“ wird die Pyrotechnik verwendet?
 Welche Arte von Pyrotechnik / BAM Nummer der Pyrotechnik.

3. Welche weiteren Stellen muss ich bei der Planung der Veranstaltung berücksichtigen?

Nicht nur der Behördenweg und die richtige Anmeldung sollte bei der Veranstaltungsplanung berücksichtigt werden. Abhängig von der Örtlichkeit (etwaige Straßensperren) und auch der Veranstaltungsgröße, sollte jedenfalls bedacht werden, dass am besten bereits vor Abgabe einer Veranstaltungsmeldung- oder anzeige, nachstehende Stellen kontaktiert werden.

Linz AG / Linz Linien:

Bei Bedarf eines Schienenersatzverkehrs

Rettungsorganisationen:

Ab einer Größe von etwa 500 Besucher*innen, muss mit einer Vorschreibung von Rettungskräften während der Veranstaltung gerechnet werden. Diese sollten so bald wie möglich kontaktiert und reserviert werden. Weiters ist eine Vorschreibung auch von der Art und der Location der Veranstaltung abhängig. Genauere Informationen erhalten Sie direkt bei den Rettungsorganisationen.

Land Oö., Abteilung Umweltschutz: (Bei Veranstaltungen mit über 250 Besucher*innen)

Die Begutachtung hinsichtlich des Abfallvermeidungskonzeptes erfolgt direkt durch das Land Oö. Die Einbringung erfolgt über das Veranstaltungsansuchen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, jedoch werden anschließende Fragen direkt durch das Land. Oö. abgehandelt.

Security:

Bei höheren Besucher*innenzahlen, muss damit gerechnet werden, dass ein **gewerblicher Securitydienst** bei der Veranstaltung verwendet werden muss. Vergessen Sie nicht, diese Zeitig zu reservieren.

Nachdem Sie nun alle wichtigen Kriterien, zuständigen Stellen und die erforderlichen Einreichunterlagen kennen, sollte die rasche Erlangung einer Bewilligung kein Hindernis mehr für Sie darstellen. Ist alles geschafft, steht einer sicheren und erfolgreich abgehaltenen Veranstaltung nichts mehr im Wege.

Achtung: Bei der Anmeldung von Kundgebungen bei der Landespolizeidirektion Oö. ist unbedingt auch Rücksprache mit dem Geschäftsbereich Gebäudemanagement und Tiefbau, Abteilung Straßenverwaltung zu halten, damit die Veranstaltungsorte auch „frei“ und nicht bereits vergeben sind.

III. Kontakte:

Gebäudemanagement und Tiefbau / Abteilung Straßenverwaltung:

Herr Robert Lala 0732 / 7070-3267
öffentliche Plätze und Straßen

Herr Andreas Burgstaller 0732 / 7070-3305
öffentliche Plätze und Straßen

Herr Cristian Solderer 0732 / 7070 - 3729
Frau Pankratz Georgia 0732 / 7070 - 3734
Grünflächen und Parks der Stadt Linz

Bau- und Bezirksverwaltung / Veranstaltungen und Verkehrsrecht:

Frau Mag. Tamara Zöbl 0732 / 7070-2515
Allgemeine Info über Veranstaltungen
Großveranstaltungen
Veranstaltungsstätten

Herr Hannes Greinöcker 0732 / 7070-2467
Frau Manuela Tröbinger 0732 / 7070-2464
Kleinveranstaltungen
Veranstaltungen mit Tieren
Verkehrsmaßnahmen
Pyrotechnik

Stadtgrün und Straßenbetreuung:

Herr Gottfried Mühlbachler 0732 / 7070-1781
Aufstellung von Verkehrsschildern

Herr Roman Minke 0732 / 7070-4218
Müllentsorgung und Grünanlagen

IV. Gebühren

Veranstaltungsbewilligung

Bundesgebühr für die Einreichung: 21,00 € + 6,00 pro eingereichtem Planbogen

Verwaltungsabgabe: 18,00€ (Veranstaltungen unter 2500 Besucher*innen)

48,00€ (Veranstaltungen über 2500 Besucher*innen)

Hinweis: Die Bundesgebühr wird je Antrag nur einmalig verrechnet, wohingegen die Verwaltungsabgabe bei mehreren Veranstaltungstagen, wenn diese nicht zusammenhängend sind pro Tag gerechnet wird.

Kommissionsgebühren

Kommissionsgebühren werden nur erhoben, wenn es zu einer Verhandlung außerhalb der Behörde kommt (Ortsaugenschein). Die Gebühren richten sich nach der Anzahl an Amtsorganen / Sachverständigen die an der Verhandlung teilnehmen und betragen 22,00 € pro halbe Stunde und pro Organ.

Beispiel: 5 Organe, 1 Stunde (zwei halbe Stunden) Verhandlungsdauer = 22,00 € x 5 x 2 = 220,00 €

Lustbarkeitsabgabe (Veranstaltungen mit Eintrittsgeld)

Die Lustbarkeitsabgabe ist bei Veranstaltungen mit Eintritt zu erbringen, jedoch sind gewisse Veranstaltungen hiervon ausgenommen. Genauere Informationen können Sie dem nachfolgendem Link entnehmen: Lustbarkeitsabgabe für Veranstaltungen und den Betrieb von Spielapparaten und Wettterminals | Stadt Linz

Bewilligungen nach dem Tierschutzgesetz

Bundesgebühr: 21,00 €

Verwaltungsabgabe: 60,00€

Grundeigentümerzustimmung:

Flyerverteilungen:

Pro angefangen 500 Stück – 32,71 €

Bei der Aufstellung von Aufbauten ist für genauere Information die zuständige Abteilung zu kontaktieren. Die Gebühren variieren je nach Größe und Art der Aufbauten.

Bewilligung für Aufbauten auf öffentlichem Gut (§ 82 StVO)

Pro Tag (wenn nicht zusammenhängend)

Bundesgebühr: 21,00€

Verwaltungsabgabe: 35,80€

Ausnahmebewilligung (zB. Befahren und Halten- und Parken in der Fußgängerzone für Aufbauten)

Bundesgebühr: 21,00€

Verwaltungsabgabe: 35,80€

pro Tag und pro Fahrzeug.

Verordnungen nach StVO

Bundesgebühr 21,00 € + Aufstellung der Verkehrszeichen

Verkehrszeichen ohne Transport:	8,41 €
Scherengitter ohne Transport:	8,41 €
Verkehrszeichen mit Aufstellung und Transport:	40,11 €
Scherengitter mit Aufstellung und Transport:	40,11 €

Verordnung für Pyrotechnik

Bundesgebühr 21,00 €